

Register.

	folio
Wie mans mit den Schlacken halten sol.	267
Niemand sol vom Schmelzen abgedrungen werden.	267
Daß an frembden Dertern ohn Verlaub nicht sol geschmelzet werden	267
Daß den Gewercken das Schmelzen frey seyn sol.	267
Niemand in eine Hütten zu zwingen/noch mit Lübniß darein zu bringen.	267
Keiner sol dem andern sein Silbergekrätz oder anders inschreiben lassen.	268
Geringe Erz an ein Ort zu stürzen.	268
Die Schichtmeister sollen keine Schlacken/Ofenbrüche und Gekrätz verkaufen.	268
Von eigenen Hüttengebäuden und dero selben Arbeit.	268
Den Wäschern sol eine eigene Hütten/darein zu schmelzen gewiesen werden.	269
Die Hütten-diener sollen mit unfers Berghauptmans oder der Hütten-Reuters wif- fen/ an und abgelegt werden.	269
Kein Hütten-diener sol über Nacht von Bergstädten oder Hütten bleiben.	269
Von den Berg- und Hütten-Gerichten.	269
Von Straffe der Dieberey/so in Hütten/Gruben/Kauen un Buchwercken geschicht.	269
Wie es mit Ab- und Annehmung des Rößholzes sol gehalten werden.	270
Feuer- Ordnung auf Hütten und Zechenhäusern.	270
Der vierdte Theil dieser Ordnung/	
Saget von den wöchentlichen Anschnitten.	271
Designation der Posten / so in den wöchentlichen Anschnitten/ samt der Numero/ in den vier Quartalen geschrieben werden.	272
Von den wöchentlichen Löhnen.	272
Die Schichtmeister sollen nicht mehr aus den Zehendten nehmen / danu der wö- chentliche Anschnitt aufweist.	273
Der Zehendtner sol alle Quartal für der Berg-Rechnung/ Numero 13. mit den Schichtmeistern/ Hütten und Buchschreibern/richtige Abrechnung halten.	273
Folget nun / wie der Zehendtner seine Abrechnung mit den Schichtmeistern stellen und machen sol.	275
Die Schichtmeister sollen nach Beschluß des Quartals / und Abrechnung des Zehendtners/der Zechen Borrath an Gelde/ mit der Rechnung baar erlegen.	282
Der Zehendtner sol nach gehalteney Abrechnung/die Schichtmeister nicht an unge- wisse Schulden weisen/sondern mit baarem Gelde aus dem Zehendten lohnen.	282
Von der Aufspeuth zu schliessen/und was sich zur Aufspeuth nicht erstreckt.	282
Von den Quartal-Rechnungen.	282
Daß die Berg-Rechnung alle Quartal nach Beschluß der 13 Wochen in Loco ein- genommen werde.	283
Wie die Rechnung sol gestellt seyn.	283
Daß keine falsche oder blinde Nahmen zur Rechnung gebracht werden.	284
Die Rechnung sol richtig und ohne Tadel seyn.	284
Aller Borrath auf den Zechen und in den Hütten/sol hinter die Register verzeichnet und besichtiget werden.	284
Die Gewergschafften aus dem Gegenbuch / sollen hinter die Register gehefftet werden.	285
Daß die Zechen so zwischen den Quartalen ins Freye kommen/gleichwol berech- net / und der Receß verwahret werden.	285
Vom Übersehen der Register nach der Rechnung.	285
Wie die Receß der Zechen sollen verzeichnet/und die Register verwahret werden.	285
Die Schichtmeister sollen ihne Schulden zu erlassen/keine Vollmachten aufbringen.	286
Von der Schichtmeister Unfleiß.	286
Daß in Einnehmung der Quartal-Rechnung/ den Gewercken kein übermäßige Zehrung aufgedrungen werden	286
Wie die Zehendt-Rechnung sol gestallt und gemacht seyn.	287
Extract aus den Berg- und Zehendt-Rechnungen.	298
Extract oder Aufzug was wöchentlich für Silber / Kupffer / Blöt und Bley ge- macht/und was hinwiederum aus Fürstlichen Zehendten verlohnet wird.	320